

Zukunft nur in sehr beschränktem und unzureichendem Maße gegeben sein wird. Denjenigen, welche vor der Wahl eines Lebensberufs stehen, ist deshalb, insbesondere wenn ihre Vermögensverhältnisse nicht so beschaffen sind, daß sie ihnen auch nach beendigtem Universitätsstudium die Bestreitung ihres Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln mehre Jahre hindurch gestatten, auf das Dringendste anzurathen, diese bestehenden Verhältnisse ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Weimar, am 5. Januar 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
Stichling.

- [5] Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblatts vom Jahre 1881 enthält unter Nr. 1453 die Verordnung, betreffend die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, vom 29. Dezember 1881; unter „ 1454 die Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten verträgsmäßigen Bestimmungen, vom 29. Dezember 1881.